

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 141-150

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Der Ausschuß stellt weiter den
Antrag Nr. 2:
Annahme des Artikel 2 mit der Änderung, daß
in der zweitletzten Zeile die Worte „das Reichsbahn-

Betriebsamt“ durch die Worte „die Reichsbahn-
Betriebsämter“ ersetzt werden.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

K a p e r.

Anlage 141.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften vom 17. März 1903. 2. Lesung.

(Anlage 43.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs nach den Be-
schlüssen der 1. und 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

K a p e r.

Anlage 142.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 44, betreffend Vorlegung des Geschäftsberichtes der Staatlichen Kreditanstalt und der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt.

Das Staatsministerium hat dem Landtag in der Anlage den Geschäftsbericht der Staatlichen Kreditanstalt für 1928 und den Geschäftsbericht der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für 1927 vorgelegt.

Der Ausschuß hat die Berichte entgegengenommen und nichts zu erinnern gefunden. Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Geschäftsbericht der Staatlichen Kreditanstalt für 1928 und den Geschäftsbericht der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für 1927 durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.



Anlage 143.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 46.

In der Anlage 46 beantragt das Staatsministerium auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berggesetzes, die Zustimmung für eine Urkunde, durch die der Oldenburgischen Erdölgesellschaft m. b. H. in Oldenburg das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes bezeichneten Mineralien auf vier Feldern im Landesteil Oldenburg verliehen werden soll, zu erteilen.

Die Urkunde wurde im Ausschuss einer eingehenden Beratung unterzogen. Aus dem Ausschuss heraus wurden Bedenken in der Richtung laut, daß die im § 1 der Urkunde genau umschriebenen Mineralien in den weiteren §§ 8, 13 und 16 der Urkunde immer mit anderen, wechselnden Bezeichnungen aufgeführt würden. Ferner wurde festgestellt, daß in den §§ 10, 12, 13 usw. lediglich die D.E.G. nicht aber ihre etwaigen Rechtsnachfolger genannt seien.

Besonders wurde hinsichtlich des § 17 der Urkunde aus dem Ausschuss heraus eine Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten des Staates, besonders auch eine größere Freiheit hinsichtlich der Beteiligung, gewünscht.

Die Aussprache mit dem Vertreter der Staatsregierung ergab, daß keine Bedenken gegen diesbezügliche Änderungen des § 17 bestehen. Andererseits brachte der Vertreter der Staatsregierung den Wunsch der D.E.G. zum Ausdruck, im § 14 der Urkunde den Ausschluß des Rechtsweges in Wegfall kommen zu lassen. Der Berechtigung dieses Wunsches konnte sich der Ausschuss nicht verschließen, zumal die Einschaltung des Rechtsweges unter Umständen auch für die in Betracht kommenden übrigen Parteien nur erwünscht sein kann.

Im übrigen wurde mit dem Regierungsvertreter bezüglich der Änderungswünsche Übereinstimmung erzielt.

Der Ausschuss stellt folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 bis 7.

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 8 mit der Änderung, daß im Absatz 1 in der 5. Zeile die Worte „Stoffe und“ gestrichen werden.

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 9.

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 10 mit der Änderung, daß in der 1. Zeile die Worte „D.E.G. ist“ ersetzt werden durch die Worte „D.E.G. oder ihre Rechtsnachfolger sind“.

Antrag Nr. 5:

Annahme des § 11.

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 12 mit der Änderung, daß in der 1. Zeile anstatt der Worte „hat die D.E.G.“ gesetzt wird „haben die D.E.G. oder ihre Rechtsnachfolger“ und in der Zeile 8 zwischen den Buchstaben D.E.G. und dem Worte „die“ die Worte „oder ihrer Rechtsnachfolger“ eingefügt werden.

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 13 mit folgenden Änderungen:

- I. Mit der Maßgabe, daß hinter den Buchstaben D.E.G. in Absatz 1 die Worte eingefügt werden „oder ihre Rechtsnachfolger“.
- II. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
zur Kontrolle über die geförderten Mineralien und zur Anfertigung der vorstehend erwähnten Buchauszüge kann das Ministerium nach seinem Ermessen auf Kosten der D.E.G. oder deren Rechtsnachfolger einen beeidigten Förderaufseher bestellen.
- III. mit der Änderung, daß in Absatz 4 zwischen „D.E.G.“ und „einzusehen“ folgende Worte eingefügt werden „oder ihrer Rechtsnachfolger“.

Antrag Nr. 8:

Annahme des § 14 mit der Änderung, daß

1. in der 6. Zeile die Worte „hat die D.E.G.“ ersetzt werden durch die Worte „haben die D.E.G. oder ihre Rechtsnachfolger“;
2. in der 10. Zeile die Worte „unter Ausschluß des Rechtsweges“ gestrichen werden;
3. als Schlusssatz nachgefügt wird:
„Wenn einer der Beteiligten mit dieser Festsetzung nicht einverstanden ist, kann er gerichtliche Entscheidung verlangen. Die Klage ist binnen drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu erheben.“

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 15.

Antrag Nr. 10:

2. Zeile die Worte „Stoffe oder“ gestrichen werden.

Antrag Nr. 11:

Annahme des § 17 in folgender Fassung:

„Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sich an dem Unternehmen bis zu 10 % zu beteiligen. Diese Beteiligung kann er auf einmal oder auch nacheinander in mehreren Teilen durchführen.“

Wenn das Unternehmen aus einer oder mehreren Aktien-Gesellschaften besteht, so wird diese Beteiligung des Staates auf die Weise durchgeführt, daß das Grundkapital der beliebigen Gesellschaft oder der Gesellschaften, deren Rechte aus dieser Urkunde übertragen sind, auf Antrag des Staates durch Ausgabe neuer Aktien in dem vom Staate jeweilig gewünschten Umfange innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Höchstgrenze erhöht wird, und die neuen Aktien dem Staate gegen Zahlung eines Kurswertes von 106 % zur Verfügung gestellt werden. Die Kapitalerhöhung und die Überlassung der neuen Aktien an den Staat sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb vier Monaten nach Eintreffen des schriftlichen Antrages des Staates bei der Gesellschaft durchzuführen.



Ist das Unternehmen keine Aktiengesellschaft, so hat es dem Staat binnen drei Monaten nach ergangener Aufforderung den von ihm gewünschten Teil der zum gewählten Zeitpunkt bestehenden Anteile, Ruxe usw. innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Höchstgrenze gegen Entrichtung eines Kapitalbetrages rechtsverbindlich zur Verfügung zu stellen, der diesem Teil des bis dahin nachweislich in das Bergwerk nebst Zubehör tatsächlich verwendeten Kapitals nebst 5 % Zinsen bis zu vier Jahren, vom Tage der ersten Verleihung an gerechnet, entspricht."

Antrag Nr. 12:

Annahme der §§ 18 bis 20.

Antrag Nr. 13:

Der Landtag wolle der Urkunde über die Verleihung des Bergwerkseigentums an die Oldenburgische Erdölgesellschaft m. b. H. in Oldenburg die nach § 4 Absatz 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung mit den aus der Beschlussfassung sich ergebenden Änderungen geben.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dr. gr. Beilage.

Anlage 144.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 47: Nachtrag zum Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1927. 1. Lesung.

Der Ausschuss ist mit der hier vorgenommenen Umwandlung einverstanden. Weiter auch einverstanden mit einer nachträglichen Änderung des Haushaltsplanes für 1928.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Anlage 47.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

über einen Nachtrag zum Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1928.

Einziger Artikel:

Die zu Ausgabe-Kap. VII 10 Tit. 5 eingesezte Summe wird gestrichen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

R o h r.

Anlage 145.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 48, betreffend Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922. 1. Lesung.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen daß die nach dem Einkommen zu errechnende Umlage zur Landwirtschaftskammer für das Rechnungsjahr der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1929 bis zum 31. März 1930 abweichend von der Vorschrift des Artikels 39 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes erfolgen kann, und zwar nach dem umlagepflichtigen Einkommen, das der Berechnung der Umlage für das Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer

vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 zugrunde gelegt ist. Auf evtl. Veränderungen in einem landwirtschaftlichen Betriebe ist im Entwurf Rücksicht genommen. Diese Gesetzesänderung ist vom Vorstand der Landwirtschaftskammer beantragt worden.

Der Ausschuss hat hiergegen keine Bedenken und stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

T h e m a n n.



Anlage 146.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922. 2. Lesung.

(Anlage 48.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

T h e m a n n.

Anlage 147.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 49.

Durch die Urkunde vom 28. Juni 1926 wurde das Bergwerkseigentum zur Auffuchung der in dem letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf 4 Feldern im Amtsbezirk Delmenhorst und im Gebiete der Stadt Delmenhorst an die Kaufleute Martin Wende und Eduard Wende in Bremen, jetzt die Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft in Bremen, verliehen.

In der Anlage 49 beantragt das Staatsministerium auf Grund des § 4 Abs. 1 des Berggesetzes, die Zustimmung für eine Urkunde, durch die der Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft in Bremen das Bergwerkseigentum außer zur Auffuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes bezeichneten Mineralien auch noch zur Auffuchung der im vorletzten, im drittletzten und im viert- und fünftletzten Absatz bezeichneten Mineralien verliehen werden soll, zu erteilen.

Außerdem wird in der Urkunde die Zustimmung zur Ausdehnung des Auffuchungsrechts auf den Amtsbezirk Esfleth und den noch nicht verliehenen Teil des Amtsbezirks Delmenhorst beantragt.

Die Urkunde wurde im Ausschuß mit dem Vertreter der Staatsregierung einer eingehenden Besprechung unterzogen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten gr. Beilage, Brendebach, Broschko, Dannemann, Dohm, Frerichs, Haskamp, Kaper, Themann, Wittje, stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle der Urkunde über die Verleihung des Bergwerkseigentums an die Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft in Bremen die nach § 4 Abs. 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung geben.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abgeordnete Hobbie, stellt den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrages 1.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dr. gr. Beilage.



Anlage 148.

Bericht

des Ausschusses I zur Übersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nicht planmäßige Beamte der drei Landesteile für das Rechnungsjahr 1929. (Stellenübersicht.)

(Anlage 50.)

Das Staatsministerium war sich mit der Mehrheit des Ausschusses von vornherein darüber einig, für das Rechnungsjahr 1929 neue planmäßige Stellen für Beamte nicht zu schaffen. Mehrere Eingaben von Beamtenvereinen, Lehrervereinen und einzelnen Beamten haben deshalb auch nicht berücksichtigt werden können. Auch hat der Ausschuss davon abgesehen, Höherstufungen von solchen Beamten vorzunehmen, die nach seiner Meinung nicht richtig in die Besoldungsordnung eingruppiert sind, weil der Landtag das neue Besoldungsgesetz erst im vorigen Jahre verabschiedet hat.

In einem Falle hat das Ministerium seinen Standpunkt, neue Stellen nicht zu schaffen, allerdings verlassen. Es hat eine Stelle für einen Medizinalrat der Besoldungsgruppe A 2a für die Heil- und Pflegeanstalt Wehnen beantragt.

Aus der Stellenübersicht ergibt sich der Bedarf an planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten

- I. für die Zentralkasse,
- II. für den Landesteil Oldenburg,
- III. für den Landesteil Lüneburg,
- IV. für den Landesteil Verden.

I. Zentralkasse.

Zu Kap. 3 Tit. 1: Gesandtschaft in Berlin, stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Addicks, Eichler, Hagstedt, Jffland, Krause, Müller, den

Antrag Nr. 1:

1 Legationsrat ist zu streichen.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brodeß, Eckholt, Göhrs, Heitmann, Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Rohr, Wichmann, hält im staatlichen Interesse Oldenburgs die Erhaltung der Stelle für dringend erforderlich und stellt

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrages Nr. 1.

Zu Kap. 4 Tit. 1: Oberverwaltungsgericht, stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Addicks, Eichler, Müller,

Antrag Nr. 3:

1 Oberverwaltungsgerichtsrat ist zu streichen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brodeß, Eckholt, Göhrs, Hagstedt, Heitmann, Jffland, Janßen, Krause, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Rohr, Wichmann, hält die Streichung der Stelle nicht für möglich, weil dann auch das Gesetz betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu ändern sei und stellt

Antrag Nr. 4:

Ablehnung des Antrages Nr. 3.

II. Landesteil Oldenburg.

Zu Kap. I, 1 Tit. 1 und 2: Staatsministerium, stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Addicks, Eichler und Müller,

Antrag Nr. 6:

1 Regierungsratstelle ist zu streichen (4 statt 5),
1 Ministerialratsstelle ist zu streichen (8 statt 9).

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brodeß, Hagstedt, Heitmann, Jffland, Janßen, Krause, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Wichmann, stellt

Antrag Nr. 7:

Ablehnung des Antrages Nr. 6.

Die Abgeordneten Göhrs, Eckholt und Rohr enthalten sich der Stimme.

Zu Kap. II, 5 Tit. 1 und 2: Ämter, stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Eichler und Müller,

Antrag Nr. 8:

Von den 15 Stellen für Amtsoberwachmeister Gruppe 10b sind 5 abzusetzen und dafür 5 Stellen für Amtsvollzieher — Gruppe 8 — einzustellen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Brodeß, Eckholt, Göhrs, Hagstedt, Heitmann, Jffland, Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Rohr, Wichmann, stellt

Antrag Nr. 9:

Ablehnung des Antrages Nr. 8.

Der Abgeordnete Krause enthält sich der Stimme.

Zu Kap. II, 5 Tit. 1 und 2, stellt eine andere Minderheit, die Abgeordneten Eichler, Müller, Petters,

Antrag Nr. 10:

Die 3 nichtplanmäßigen Stellen für Kanzlisten sind in planmäßige umzuwandeln.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Brodeß, Eckholt, Göhrs, Hagstedt, Heitmann, Jffland, Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Rohr, Wichmann, stellt

Antrag Nr. 11:

Ablehnung des Antrages Nr. 10.

Der Abgeordnete Krause enthält sich der Stimme.

Zu Kap. V, 5 Tit. 1 und 2: Heil- und Pflegeanstalt in Wehnen, stellt der Regierungsvertreter den Begründeten

Antrag Nr. 12:

Nach beantragte in der als Anlage 50 vorgelegten Stellenübersicht bei Kap. V, 5 Tit. 1 und 2 — Heil- und Pflegeanstalt Wehnen — auf Seite 10 eine neue Stelle für einen Medizinalrat der Besoldungsgruppe A 2a nachzutragen und zu bewilligen.

Begründung:

Bei der genannten Anstalt wurde bis zum Jahre 1924 außer dem ärztlichen Direktor als sein Vertreter und Assistenzarzt ein zweiter Arzt im Beamten-



verhältnis beschäftigt. Als infolge des damaligen Personalabbaus der Direktor in den Ruhestand trat und der zweite Arzt zu seinem Nachfolger ernannt wurde, ist die von diesem bekleidete Medizinialratsstelle zum Abgang gebracht worden. Seitdem wird der zweite Arzt im Vertragsverhältnis beschäftigt. Dadurch ist die Gewinnung einer geeigneten Kraft ungemein erschwert und der für die Anstalt unerträgliche Zustand herbeigeführt worden, daß der zweite Arzt häufig wechselt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein tüchtiger Assistenzarzt sich in Wehnen nur halten läßt, wenn er in das Beamtenverhältnis aufgenommen wird. Aus diesem Grunde ist die Wiedereinrichtung der im Jahre 1924 aufgehobenen Medizinialratsstelle unumgänglich und nicht länger hinauszuziehen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Abdicks, Eichler, Eckholt, Göhrs, Rohr, Lehmkuhl, Janßen, Nieberg, Petters, Wichmann, stellt

Antrag Nr. 13:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Diese Mehrheit stimmt dem Antrage nicht deshalb zu, weil eine neue Beamtenstelle geschaffen werden soll, sondern darum, weil ein zweiter Arzt im Interesse der Kranken dringend nötig ist. Ein zweiter Arzt ist aber nach den Erklärungen des Regierungsvertreters trotz dreimaliger Ausschreibung in den dafür in Betracht kommenden ärztlichen Fachschriften, ohne Gewährleistung der Beamteneigenschaft, nicht zu beschaffen gewesen. Nach erneuter Besprechung mit dem Minister der sozialen Fürsorge, der darauf hinwies, daß infolge Erkrankung des leitenden Arztes in Wehnen eine Besetzung der Stelle unbedingt erfolgen müsse, ist der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Müller damit einverstanden, daß die Stelle sofort mit Beamteneigenschaft ausgeschrieben wird, die Besetzung der Stelle aber erst nach erfolgter Genehmigung der Stelle durch den Landtag erfolgen kann.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abgeordnete Müller, stellt

Antrag Nr. 14:

Ablehnung des Antrags des Regierungsvertreters.

Die Abgeordneten Hagstedt, Heitmann, Brodek, Jffland, Krause, enthalten sich der Stimme.

Zu Kap. VI, 4 Tit. 1 und 2: Amtsgerichte, stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Eichler und Müller, den

Antrag Nr. 15:

Die 4 Stellen der Justizoberwachmeister — Gruppe 10b — sind abzusetzen und dafür 4 Stellen für Gerichtsvollzieherassistenten — Gruppe 8 — einzustellen.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Eichler und Müller, stellt

Antrag Nr. 16:

Ablehnung des Antrages Nr. 15.

IV. Landesteil Birkenfeld.

Zu Kap. II, 1 Tit. 1 und 2: Regierung, Gruppe 9 — Kanzlisten — stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Eichler und Müller,

Antrag Nr. 17:

Die planmäßige Stelle ist nach Gruppe 6 einzustufen.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Eichler und Müller, stellt

Antrag Nr. 18:

Ablehnung des Antrags Nr. 17.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 19:

Das Staatsministerium wolle prüfen, ob und inwieweit bei Hergabe der nächsten Stellenübersicht eine Anzahl außerplanmäßiger Beamtenstellen in planmäßige umgewandelt werden können.

Eine Minderheit, der Abgeordnete Müller, stellt

Antrag Nr. 20:

Alle Gehälter über 5000 M sind abzubauen. Das Einkommen der unteren Gruppen ist soweit zu erhöhen, daß das Existenzminimum gewährleistet ist. Der evtl. erzielte Überschuß wird der Volkswohlfahrt überwiesen.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Müller stellt

Antrag Nr. 21:

Ablehnung des Antrages Nr. 20.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 22:

Der Landtag wolle die Stellenübersicht nach Anlage 50 mit den sich aus der Beschlussfassung ergebenden Änderungen genehmigen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 23:

Die Eingabe des Kanzleisekretärs G. Zimmermann, Birkenfeld,

die Eingabe des Ausschusses für die Oberbeamten des Kataster- und Vermessungswesens,

die Eingabe der Vereinigung der staatlichen Hausmeister des Freistaats Oldenburg,

durch die Beschlussfassung zur Anlage 50 (Stellenübersicht) für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.



Anlage 149.

Nachfrage

zum Bericht des Ausschusses I zur Stellenübersicht.
(Anlage 50.)

Zur Stellenübersicht ist vom Regierungsvertreter folgender Antrag hergegeben:
Ich beantrage auf Grund des § 29 des Entwurfs

eines Polizeibeamtengesetzes für den Freistaat Oldenburg, die in der Anlage aufgeführten Stellen für planmäßige unwiderruflich angestellte Polizeibeamte zu genehmigen.

Befoldungsgruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige unwiderruflich angestellte Beamte	Bemerkungen
C 1	Polizei-Oberstleutnant	1	Der jetzige Stelleninhaber erhält als Polizei-Oberst die Bezüge der Befoldungsgruppe A 1, letzte Dienstaltersstufe.
C 2	Polizei-Majore	2	Ein Polizei-Major erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 <i>R.M.</i> jährlich.
C 2	Polizei-Medizinalrat	1	
C 3	Polizei-Hauptleute	9	
C 4	Polizei-Obersekretäre (Polizei-Zahlmeister, Polizei-Oberzahlmeister, Polizei-Hauptzahlmeister) . . .	3	Der Polizei-Hauptzahlmeister erhält für seine Person als Polizei-Hauptmann die Bezüge der Befoldungsgruppe C 3.
C 5	Polizei-Oberleutnante	5	Den am 30.9.27 im Amte gewesenen Polizei-Oberleutnanten wird eine ruhegehaltsfähige Zulage in der Höhe gewährt, daß das neue Grundgehalt das am 30.9.27 bezogene Grundgehalt einschließlich des Zuschlags und des Frauenzuschlags um 600 <i>R.M.</i> übersteigt.
C 6	Waffenmeister	1	Der Stelleninhaber erhält für seine Person als Polizei-Oberleutnant die Bezüge der Befoldungsgruppe C 5.
C 7	Polizei-Sekretäre	2	
C 7	Polizei-Meister	1	
C 8	Polizei-Hauptwachtmeister	10	

Nach einer Aussprache des Ausschusses mit dem Regierungsvertreter bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des Antrages.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Müller stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die im Antrage des Regierungsvertreters aufgeführten Stellen für planmäßige unwiderruflich angestellte Polizeibeamte genehmigen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 150.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 51.

In der Anlage beantragt das Staatsministerium, daß in den Beschlüssen des Landtages vom 27.4.1928 und 27.3.1929, die die Staatsregierung ermächtigen, Bürgschaften zu leisten für Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues die Bezeichnung „Reichsmark“ durch „Goldmark“ ersetzt werde, da die Staatliche Kreditanstalt die Darlehen nur auf

